

Vogtländischer Anzeiger.

36. Stück.

Sonnabends den 3. September 1808.

Generale,

die aus auswärtigen in die hiesigen Lande durch den sogenannten Schub kommenden Armen und andere Personen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen 2c. 2c. 2c.

Ihre getreue. In dem, wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens, unterm 11. April 1772 von Uns erlassenen Mandate ist, daß allen ausländischen Bettlern und Landstreichern, so aus andern auswärtigen Provinzen in die hiesigen Lande hereinkommen, der Eingang schlechterdings untersagt seyn solle, verordnet und, daß dergleichen Bettler und Landstreicher, so viel möglich, alsbald an der Gränze abgehalten und zurückgewiesen werden sollen, angeordnet worden. Auch ist nachher in dem, wegen Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser, unterm 9. Juny 1803 erlassenen Mandate insonderheit die Verfügung getroffen worden, daß alle ausländische Arme, welche als vagabondirende Bettler ergriffen werden, sofort in das Landarbeitshaus gebracht, nach erhaltener Dimission aber, mittelst eines Passes, auf dem nächsten Wege in ihre Heimath über die Gränze gewiesen, oder, nach Befinden, von Amt zu Amt gebracht werden sollen.

Wie es nun dabei allenthalben auch noch fernerhin sein unabänderliches Bewenden hat; also finden Wir jedoch, in Betracht daß, erhaltenen Nachrichten nach, in mehreren auswär-

tigen Landen die Einrichtung getroffen werden soll, alle fremde Vagabonden und sonst verdächtige Personen aus- und dem angränzenden Staate zuzuweisen, diesem aber die weitere Fortschaffung, allenfalls an den benachbarten Staat, zu überlassen, nunmehr annoch der allgemeinen Sicherheit wegen, und damit dadurch Unsere Lande mit liederlichem Gesindel nicht angehäuft werden mögen, für nöthig, wegen derjenigen Armen und anderer Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsere Lande kommen, oder gebracht werden, folgende specielle Verordnung zu ertheilen.

1. Diejenigen Armen und andere Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsere Lande kommen, oder transportirt werden, sollen, dafern sie in hiesigen Landen geboren worden, in diesen wieder aufgenommen werden, und ihr Unterkommen an demjenigen Orte, wo sie geboren worden, erhalten. Dagegen soll

2. denjenigen Armen und anderen Personen, welche aus auswärtigen Landen durch den sogenannten Schub in Unsere Lande kommen, oder gebracht werden, gleichwohl aber in Unseren Landen nicht geboren worden, in diesen das Unterkommen und der Aufenthalt gänzlich versagt werden. Damit nun

3. dergleichen, mittelst des Schubes, in Unsere Lande gekommene oder gebrachte Personen in Unsern Staaten nicht herumerschweifen, oder sich als Diebs- und Räuberrotten verbinden können, so hat jede Gränz- und andre Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit eine solche Person

son